

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Name des Vereins lautet:

„Förderverein Tierpark: Tierpark im Stadtgarten e.V.“

Der Verein mit Sitz in Recklinghausen

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwendung im Tiergarten Recklinghausen. Die Verwendung kann sowohl direkt durch den Verein erfolgen als auch indirekt durch die Weitergabe der Mittel an den Träger des Tiergartens Recklinghausen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Einsatz von Mitteln zur Förderung und Erhaltung des Tiergartens Recklinghausen. Seine besondere Aufgabe ist es, die naturkundliche und pädagogisch-lehrsame Wirksamkeit des Tiergartens für die Bevölkerung zu erhöhen sowie die Erhaltung und den weiteren Ausbau der Einrichtung durch das Errichten von Tierhäusern, Gehegen oder die Beschaffung neuer Tiere zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt hat, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 2 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei Familien ist eine Familienmitgliedschaft möglich.

Kooptiertes Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Körperschaften, andere Vereine oder Organisationen sein, die die Ziele des Vereins tatkräftig fördern. Kooptierte Mitglieder haben in der Regel kein Stimmrecht. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss einzelnen kooptierten Mitgliedern befristetes Stimmrecht, längstens für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands, erteilen. Kooptierte Mitglieder können nach Beschluss des Vorstandes beitragsfrei beitreten.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand gestellt werden, über den dieser entscheidet. Der Antrag beinhaltet die Anerkennung der Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Aufnahmebestätigung vom Vorstand unterschrieben wird. Diese ist dem Antragsteller zuzuleiten. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied gemeldet sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied im Rahmen der angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Zweck und die Ziele des Vereins nach besten Kräften fördern.

I. Die Mitglieder haben das Recht:

1. an den Mitgliederversammlungen teil zunehmen, Anträge zur Abstimmung zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen. Sie bestimmen durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Grundlinien der Vereinsarbeit
2. sowohl aktiv, als auch durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern

II. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Interessen des Vereins und der Stadtverwaltung Recklinghausen zu wahren, diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und der Beitragspflicht nachzukommen
2. die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die im Rahmen dieser Satzung von den zuständigen Organen des Vereins getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse zu befolgen

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen und abzurufen,
- den Geschäfts- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
- die Höhe des Beitrages festzusetzen,
- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- zu beraten und das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins zu beschließen

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt einen Beirat zu wählen, der die Aufgabe hat den Verein zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates müssen keine Mitglieder sein.

Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung muss mind. 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich zugehen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stellvertretung durch Dritte ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Bei Familienmitgliedschaften besteht für jedes volljährige Familienmitglied ein Stimmrecht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden,

- c) zwei weiteren Mitgliedern, von denen je einer die Funktion des Schatzmeisters und des Schriftführers innehat.

Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Zur Vertretung des Vereins sind nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Sitzungen ist er durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Gründe einzuladen. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt.

Der Vorstand ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Kommt der Vorsitzende oder sein Vertreter dem nicht nach, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auf Kosten des Vereins die Einladung vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates. Sind diese verhindert, bestellt der Beirat für seine Sitzung oder Angelegenheit einen Verhandlungsführer aus seinen Reihen. Der Beirat muss mindestens ein Mal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen werden. Darüber hinaus muss er vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es besondere Sachaufgaben erfordern oder drei Mitglieder des Beirates es schriftlich wünschen.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.

§ 10 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand hat binnen sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und von einem der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

Wählbar für das Amt des Kassenprüfers sind nur Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Einkünfte

Zwecks Deckung der Ausgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt in einer Beitragsordnung einen Mindestbetrag für natürliche und juristische Personen und Familienmitgliedschaften fest.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am ersten Werktag im Januar eines Jahres fällig. Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der Verein Spendenquittungen aus.

§ 12 Verwaltung des Vermögens

Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise

ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und die Erträge entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen der Körperschaft

an die Stadt Recklinghausen als Träger des Tiergartens Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für den Tiergarten zu verwenden hat.

Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Beschließt die Mitgliedschaft die Auflösung des Vereins, so ist der Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt hat, Liquidator des Vereins.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen oder das bei Fortfall der Gemeinnützigkeit vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Recklinghausen zu, die es zu Gunsten des **Tierpark im Stadtgarten** zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen in Kraft.

Recklinghausen, den 08..Dezember 2011